

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN STAA Y FOOD GROUP**

### **Artikel 1: Begriffsbestimmungen**

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („diesen Bedingungen“) wird verstanden unter:

**SFG:** eine oder mehrere der niederländischen Gesellschaften, die zu der Staa Food Group gehören, darunter:

- die Addasta Holding B.V. mit Sitz in Ridderkerk und Geschäftsstelle in Papendrecht;
- die Staa-Hispa B.V. mit Sitz in Ridderkerk und Geschäftsstelle in Papendrecht;
- die Staa - Van Rijn B.V. mit Sitz und Geschäftsstelle in Venlo;
- die Staa Export B.V. mit Sitz in Barendrecht und Geschäftsstelle in Alblasserdam;
- die Fresh-Care Convenience B.V. mit Sitz und Geschäftsstelle in Dronten;
- die Frupaks-Vernooij B.V. mit Sitz in Deil und Geschäftsstelle in Vleuten;

**Verkäufer:** die Person, mit der SFG einen Vertrag geschlossen hat, oder mit der SFG in diesbezüglichen Verhandlungen steht;

**Parteien:** SFG und der Verkäufer;

**Vertrag:** jeder Vertrag zwischen den Parteien, gleichgültig, ob Rahmen- oder Einzelvertrag, der beinhaltet, (a) dass der Verkäufer Sachen gegen Bezahlung eines Preises in Geld an SFG liefert (Kaufvertrag), und/oder (b) dass der Verkäufer SFG Sachen zur Verfügung stellt, um sie durch SFG auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers verkaufen zu lassen (Konsignationsvertrag), und/oder (c) dass der Verkäufer Sachen gegen Bezahlung eines Mindestgarantiepreises an SFG liefert (MGP-Vertrag), und/oder (d) dass der Verkäufer Dienstleistungen für SFG erbringt, und/oder (e) dass der Verkäufer irgendeine andere Leistung für SFG erbringt, und zwar einschließlich jeglicher Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags sowie aller faktischen Handlungen und Rechtsgeschäfte zur Vorbereitung und zur Durchführung dieses Vertrags mit Einschluss von Angeboten;

**Produkte:** alle Sachen und/oder Dienstleistungen und/oder anderen Leistungen, die Gegenstand eines Vertrags sind;

**Person:** natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit.

Unter „schriftlich“ wird in diesen Bedingungen auch verstanden: per Telefax und per E-Mail.

## **Artikel 2: Allgemeines**

1. Diese Bedingungen gelten - mit ausdrücklichem Ausschluss aller anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen - für alle Verträge. Wenn SFG in einem Einzelfall nicht verlangt, dass diese Bedingungen strikt befolgt werden, bringt das nicht mit sich, dass SFG das Recht verliert, in zukünftigen - ähnlichen oder nicht ähnlichen - Fällen die strikte Befolgung dieser Bedingungen zu verlangen. Bestimmungen, die von diesen Bedingungen abweichen, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen worden sind, und gelten nur für den jeweiligen Einzelfall.
2. Alle Bestimmungen in diesen Bedingungen wurden nicht nur für SFG getroffen, sondern auch für ihre Geschäftsführer und Gesellschafter (einschließlich mittelbarer Geschäftsführer und Gesellschafter) beziehungsweise alle Personen, die für SFG tätig sind, beziehungsweise alle Personen, die bei der Durchführung eines Vertrags durch SFG eingeschaltet werden, beziehungsweise alle Personen, für deren Handlungen oder Unterlassungen SFG haftbar sein könnte.
3. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder eines Vertrags sich als nichtig erweisen oder vom Gericht für nichtig erklärt werden, behalten die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und des Vertrags ihre Rechtskraft. Die nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmungen werden durch gültige Bestimmungen ersetzt, die im Hinblick auf Sinn und Zweck dieser Bedingungen und des Vertrags so wenig wie möglich von den ursprünglichen Bestimmungen abweichen.
4. Diese Bedingungen werden in verschiedenen Sprachen abgefasst. Wenn Meinungsverschiedenheit über den Inhalt oder den Sinn dieser Bedingungen besteht, ist der niederländische Text verbindlich.
5. SFG hat jederzeit das Recht, diese Bedingungen zu ändern.

## **Artikel 3: Kauf, Konsignation und MGP; Hartobst-Terminkontrakt; Ernteversicherung**

1. Wenn SFG Produkte vom Verkäufer bezieht, ohne dass dabei ausdrücklich für einen Kauf-, Konsignations- oder MGP-Vertrag optiert wird, wird davon ausgegangen, dass zwischen den Parteien ein Konsignationsvertrag zustande gekommen ist.
2. Im Falle eines Konsignationsvertrags gilt das Folgende:

- (a) bezüglich der Produkte ruht auf SFG keine Prüfungs- und Rügepflicht;
- (b) SFG wird die Produkte im eigenen Namen, jedoch stets auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers an Dritte verkaufen und liefern;
- (c) ohne irgendein Resultat zu garantieren, wird SFG sich bemühen, einen unter Berücksichtigung aller Umstände möglichst hohen Verkaufserlös zu realisieren;
- (d) der Verkaufserlös hängt von der Qualität der Produkte und der Situation auf dem - meist volatilen - Markt ab; sofern SFG annähernde Verkaufspreise angibt, geschieht das daher lediglich zu Informationszwecken, ohne dass der Verkäufer darauf irgendein Recht gründen kann;
- (e) SFG wird den aus ihren Verkaufsabrechnungen hervorgehenden Nettoverkaufserlös an den Verkäufer bezahlen, und zwar mit der Maßgabe, (i) dass SFG stets berechtigt ist, den Nettoverkaufserlös mit eventuell durch sie bezahlten Vorschüssen zu verrechnen und positive Nettoverkaufserlöse mit eventuellen negativen Nettoverkaufserlösen zu verrechnen, und (ii) dass stets davon ausgegangen wird, dass SFG einen Vorbehalt für nachträgliche Forderungen ihrer Abnehmer und nachträgliche Gutschriftsanzeigen an ihre Abnehmer macht; unter „Nettoverkaufserlös“ wird in diesen Bedingungen verstanden: der Bruttoverkaufserlös nach Abzug einerseits der SFG zustehenden Provision und andererseits der Kosten, die SFG im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte aufgewendet hat, darunter – jedoch nicht darauf beschränkt - die Kosten von Seefracht, Terminal Handling Charges (THC), Einfuhrzölle, Transport, Qualitätskontrolle und Laboruntersuchung;
- (f) wenn - unter Berücksichtigung der Verkaufsabrechnungen, der durch SFG geleisteten Zahlungen, nachträglicher Forderungen von Abnehmern von SFG und nachträglicher Gutschriftsanzeigen an ihre Abnehmer - nach Ablauf des Programms oder der Saison festgestellt wird, dass der Verkäufer im Saldo SFG noch einen Betrag schuldet, zahlt der Verkäufer diesen Betrag auf die erste Aufforderung von SFG hin an sie (zurück);
- (g) die Produkte bleiben das Eigentum des Verkäufers, bis SFG sie an Dritte verkauft und geliefert hat; das Risiko bezüglich der Produkte geht in keinem einzigen Moment auf SFG über; SFG braucht die Produkte nicht zu versichern;
- (h) SFG hat stets das Recht, die Produkte ohne Angabe von Gründen dem Verkäufer in ihrem Lager wieder zur Verfügung zu stellen, in welchem Fall der Konsignationsvertrag als aufgelöst betrachtet wird, ohne dass SFG zu irgendwelchem Schadensersatz verpflichtet ist, der Verkäufer die Produkte so bald wie möglich zurückzunehmen hat und der Verkäufer die durch SFG aufgewendeten Kosten, darunter - jedoch nicht darauf beschränkt - Kühlungs- und Lagerungskosten, zu erstatten hat.

Die übrigen Artikel dieser Bedingungen finden auch (gegebenenfalls entsprechende) Anwendung auf Konsignationsverträge, außer sofern diese Anwendung aufgrund der Art eines Konsignationsvertrags

nicht möglich ist. Sofern dieser Artikel 3 Absatz 2 einem anderen Artikel oder Absatz dieser Bedingungen widerspricht, sind die Bestimmungen in diesem Artikel 3 Absatz 2 maßgebend.

3. Im Falle eines MGP-Vertrags gilt das Folgende:

- (a) der Verkäufer ist verpflichtet, die Produkte SFG zu übereignen;
- (b) unter der Voraussetzung, dass die Produkte in jeder Hinsicht dem Vertrag entsprechen, und dass der Verkäufer auch seinen sonstigen Verpflichtungen nachkommt, hat SFG in jedem Fall den vereinbarten Mindestgarantiepreis zu bezahlen;
- (c) wenn der Betrag des Nettoverkaufserlöses höher ist als der Mindestgarantiepreis, hat SFG außerdem die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen zu bezahlen;
- (d) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c bis f dieser Bedingungen finden entsprechende Anwendung.

Die übrigen Artikel dieser Bedingungen finden auch (gegebenenfalls entsprechende) Anwendung auf MGP-Verträge, außer sofern diese Anwendung aufgrund der Art eines MGP-Vertrags nicht möglich ist. Sofern dieser Artikel 3 Absatz 3 einem anderen Artikel oder Absatz dieser Bedingungen widerspricht, sind die Bestimmungen in diesem Artikel 3 Absatz 3 maßgebend.

4. Im Falle eines Terminkontrakts für Hartobst, bei dem der Verkäufer sich im Rahmen eines Kauf-, Konsignations- oder MGP-Vertrags verpflichtet, noch zu erntendes Hartobst zu liefern oder zur Verfügung zu stellen, gilt das Folgende:

- (a) sobald das Hartobst erntebereit ist, hat der Verkäufer es in engem Einvernehmen mit SFG und nach gutem Züchterbrauch zu ernten beziehungsweise ernten zu lassen; der Pflückzeitpunkt wird zwischen den Parteien einvernehmlich bestimmt;
- (b) falls die Parteien einen Preis pro Nettokilogramm vereinbart haben, erfolgt die Feststellung des gelieferten Nettogewichts im Einvernehmen zwischen den Parteien; wenn zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheit über das gelieferte Nettogewicht besteht, hat SFG dieses Gewicht auf einer Brückenwaage feststellen zu lassen und eine Kopie des Wiegescheins, auf dem auch das Gewicht der Kisten und/oder Vorratsbehälter angegeben ist, dem Verkäufer vorzulegen;
- (c) der Verkäufer hat das Hartobst auf eine angemessene Weise unter Beachtung der durch SFG zu erteilenden Weisungen zu kühlen beziehungsweise kühlen zu lassen.

Die übrigen Artikel dieser Bedingungen finden auch (gegebenenfalls entsprechende) Anwendung auf Terminkontrakte für Hartobst, außer sofern diese Anwendung aufgrund der Art eines derartigen Kontrakts nicht möglich ist. Sofern dieser Artikel 3 Absatz 4 einem anderen Artikel oder Absatz dieser Bedingungen widerspricht, sind die Bestimmungen in diesem Artikel 3 Absatz 4 maßgebend.

5. Falls SFG sich zur Zahlung eines oder mehrerer Vorschüsse im Hinblick auf die Lieferung oder Bereitstellung von Agrarprodukten durch den Verkäufer im Rahmen eines Kauf-, Konsignations- oder MGP-Vertrags verpflichtet, darunter - jedoch ausdrücklich nicht darauf beschränkt - ein Terminkontrakt für Hartobst, ist der Verkäufer verpflichtet, zur Zufriedenheit von SFG eine Ernteversicherung mit Hageldeckung abzuschließen und instand zu halten, in der bestimmt ist, dass SFG Mitversicherte unter der Police ist, und dass eventuelle Versicherungszahlungen direkt an SFG getätigt werden. Der Verkäufer hat SFG auf deren erste Aufforderung hin eine Kopie der betreffenden Police und des Belegs für die diesbezügliche Prämienzahlung vorzulegen.

#### **Artikel 4: Angebote, Verträge**

1. Unter „Offerte“ wird in diesem Artikel verstanden: ein Angebot des Verkäufers.
2. Unter „Angebot von SFG“ wird in diesem Artikel verstanden: eine schriftliche Order von SFG, die von einer Offerte oder einer schriftlichen Order abweicht, die SFG bei dem Verkäufer aufgibt, ohne eine Offerte empfangen zu haben.
3. Alle Angebote von SFG sind freibleibend. SFG hat das Recht, ihr Angebot innerhalb von 3 Werktagen nach Empfang der Annahme durch den Verkäufer zu widerrufen.
4. Eine Annahme durch den Verkäufer, die - gegebenenfalls in untergeordneten Punkten - von dem Angebot von SFG abweicht, gilt stets als eine Ablehnung dieses Angebots und als eine neue Offerte. Ein Vertrag kommt nur gemäß dieser neuen Offerte nach schriftlicher Annahme durch SFG zustande.
5. Ein Vertrag kommt in dem Moment zustande, in dem:
  - (a) SFG eine Offerte schriftlich annimmt oder
  - (b) 3 Werktage vergangen sind, nachdem SFG die Annahme ihres Angebots durch den Verkäufer empfangen hat und SFG ihr Angebot in dieser Periode nicht widerrufen hat oder
  - (c) SFG den Vertrag schriftlich bestätigt.
6. Wenn SFG beziehungsweise ein Abnehmer von SFG verlangt, dass die Art und/oder die Qualität und/oder die Menge und/oder die Zusammensetzung der Produkte geändert werden, treten die Parteien in Beratungen miteinander ein. Falls diese Beratungen nicht zu einer Einigung über eine Änderung des Vertrags führen, ist SFG befugt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendwelchem Schadensersatz verpflichtet zu sein.

7. SFG ist stets befugt, von einem Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts durch SFG hat der Verkäufer Anspruch auf eine Vergütung, die auf die Kosten begrenzt ist, die der Verkäufer zwecks Durchführung des Vertrags in vernünftigem Rahmen aufgewendet hat.

8. SFG ist nicht verpflichtet, ein Angebot und/oder einen Vertrag zu einem angegebenen Preis aufrechtzuerhalten, wenn dieser Preis auf einem Druck- und/oder Schreibfehler beruht.

9. Es ist dem Verkäufer nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung von SFG einen Vertrag oder eine(s) seiner Rechte und Verpflichtungen aus einem Vertrag ganz oder teilweise zu übertragen. Dieses Verbot hat neben schuldrechtlicher auch sachenrechtliche Wirkung (im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB-NL]).

#### **Artikel 5: Preise**

1. Außer wenn die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart haben, werden die Preise in Euro angegeben.

2. Die Preise verstehen sich exklusive MwSt. Ansonsten sind die Preise „all inclusive“.

3. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisanstiege nach dem Zustandekommen des Vertrags, aus welchem Grunde auch immer, gehen heute und in Zukunft auf das Konto des Verkäufers, und zwar ohne Rücksicht auf die zwischen dem Datum des Abschlusses des Vertrags und seiner Durchführung verstrichene Periode.

#### **Artikel 6: Garantie**

1. Der Verkäufer garantiert:

(a) dass die Produkte in jeder Hinsicht dem Vertrag entsprechen, worunter auf jeden Fall verstanden wird, dass sie:

- mit einem eventuell gezeigten oder zur Verfügung gestellten Muster übereinstimmen;
- von GlobalG.A.P. zertifizierten Züchtern herrühren;
- nicht mit Pflanzenschutzmitteln bearbeitet worden sind, die gesetzlich verboten sind;
- den höchsten Anforderungen auf dem Gebiet der Ernährungssicherheit genügen;

- von optimaler Qualität, Frische und Haltbarkeit sind;
- frei von Krankheiten (darunter, jedoch nicht darauf beschränkt), Ungeziefer, produktfremden Bestandteilen, Verunreinigungen, (anderen) für die Gesundheit schädlichen Stoffen und (sonstigen) sichtbaren und unsichtbaren Mängeln sind;
- den durch SFG formulierten Spezifikationen und Anforderungen und, sofern SFG diese nicht formuliert hat, den für Produkte der Klasse I geltenden Spezifikationen und Anforderungen genügen;
- (i) allen Anforderungen, die sich aus den relevanten niederländischen und europäischen gesetzlichen und sonstigen Regeln, die im Moment der Lieferung bzw. der Bereitstellung in Kraft sind, darunter - jedoch nicht darauf beschränkt - die gesetzlichen und sonstigen Regeln auf dem Gebiet von Rückstandshöchstmenge (Maximum Residue Limits, MRL) und (ii) den eventuellen ergänzenden und/oder strengeren Anforderungen genügen, die diesbezüglich durch Abnehmer von SFG gestellt werden, und über die SFG den Verkäufer vor der Lieferung bzw. Bereitstellung informiert hat;
- (b) dass die Produkte adäquat, solide und gemäß den Weisungen von SFG verpackt sind, dass die Verpackungen und die Verpackungsmaterialien keine Gefahr für die Ernährungssicherheit darstellen, dass die Verpackungen mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sind, und dass alle gesetzlichen Etikettierungsvorschriften befolgt worden sind;
- (c) dass die Produkte in der gesamten Transportphase bei optimaler Temperatur und auch ansonsten unter optimalen Umständen ohne Unterbrechung der Kühlkette transportiert werden;
- (d) dass die vollständige Rückverfolgbarkeit der Produkte gewährleistet ist, und dass der Verkäufer nach einer entsprechenden Bitte von SFG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Stunden für die Bereitstellung aller relevanten Informationen in Bezug auf die Produkte in digitaler Form sorgen wird, darunter - jedoch nicht darauf beschränkt - die Daten der Züchter und der Parzellen sowie eine vollständige und aktuelle Registrierung der verwendeten Pflanzenschutzmittel;
- (e) dass der Verkäufer und die übrigen Glieder in der Kette den BSCI-Verhaltenskodex unterschreiben und durch ein GFSI anerkannten Standard zertifiziert sind;
- (f) dass der Verkäufer SFG von einem Großschadensereignis unverzüglich schriftlich unterrichten wird, und dass der Verkäufer SFG unverzüglich schriftlich informieren wird, wenn er (anderswie) vorhersieht oder ihm bekannt ist, dass die Produkte und/oder die Verpackungsmaterialien den in diesem Artikel genannten Anforderungen nicht genügen (werden);

(g) dass der Verkäufer seine Betriebsführung so eingerichtet hat, dass sie in Übereinstimmung mit allen für ihn geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und mit diesen Bedingungen und dem Vertrag ist, und dass der Verkäufer seinen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

2. Die Inempfangnahme beziehungsweise die Genehmigung beziehungsweise die Bezahlung von Produkten durch SFG beinhaltet keine Anerkennung, dass die Produkte dem Vertrag entsprechen, befreit den Verkäufer nicht von irgendeiner anderen Garantieverpflichtung oder Haftung und lässt die Rechte von SFG aufgrund des Vertrags, dieser Bedingungen und des Gesetzes unberührt.

#### **Artikel 7: Lieferfrist, Lieferung, Eigentum**

1. Die vereinbarte Lieferfrist ist eine Endfrist. Der Verkäufer ist durch Überschreitung der Lieferfrist in Verzug. Sobald der Verkäufer weiß oder wissen müsste, dass die Durchführung des Vertrags nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß stattfinden wird, hat er SFG davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2. Die Lieferung erfolgt Delivery Duty Paid (DDP) an dem Ort der faktischen Niederlassung von SFG. „DDP“ ist in Übereinstimmung mit der letzten Version der Incoterms auszulegen.

3. Vor oder bei der Lieferung hat der Verkäufer SFG alle Informationen und alles Dokumentationsmaterial in Bezug auf die Produkte, darunter - jedoch nicht darauf beschränkt - Spezifikationen, Qualitätsnachweise, Prüfungsdaten, Gebrauchsanweisungen und Instruktionbücher in Bezug auf die Produkte, sowie alle sonstigen durch SFG gewünschten Auskünfte über die Produkte in schriftlicher oder digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

4. Die Annahme von Teillieferungen und Lieferungen vor dem vereinbarten Zeitpunkt kann durch SFG verweigert werden, wenn sie dafür keine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

5. SFG hat jederzeit das Recht, Verpackungsmaterialien auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden.

6. Das Eigentum an Produkten geht im Moment der Lieferung auf SFG über. Der Verkäufer garantiert, dass das vollständige und unbelastete Eigentum an den Produkten geliefert wird.



### **Artikel 8: Prüfung und Reklamation**

1. Vor der Ablieferung der Produkte in ihrem Lager ist SFG stets berechtigt, jedoch niemals verpflichtet, die Produkte zu prüfen oder prüfen zu lassen, worunter in diesem Artikel verstanden wird: stichprobenweises und visuelles Inspektieren (-Lassen). Gegebenenfalls hat der Verkäufer an der Prüfung voll mitzuwirken.
2. Nach der Ablieferung der Produkte in ihrem Lager hat SFG die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen oder prüfen zu lassen. Wenn SFG die Produkte nicht innerhalb von 4 Tagen nach der genannten Ablieferung beanstandet hat, werden die Produkte als genehmigt betrachtet, und zwar unter dem Vorbehalt, dass sie eine normale Haltbarkeit haben und nicht mit verborgenen Mängeln behaftet sind.
3. Falls eine Prüfung vor der Ablieferung der Produkte stattfindet, gilt für SFG keine Rügepflicht. In allen anderen Fällen ruht auf SFG insofern eine Rügepflicht, als sie innerhalb von 4 Tagen nach der Ablieferung oder so viel später, wie sie Mängel entdeckt hat, die Einrede zu erheben hat, dass die Produkte nicht dem Vertrag entsprechen, oder dass die Leistung des Verkäufers anderswie mangelhaft ist.
4. Von einer durch SFG gemachten Entdeckung im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels wird auch ausgegangen, wenn sie von einem ihrer Abnehmer eine Rüge bezüglich der Produkte empfangen hat und eine Untersuchung ergeben hat, dass diese Rüge berechtigt ist. In diesem Fall ist SFG befugt, die Produkte noch nachträglich zurückzuweisen.
5. An die eventuelle Verletzung der auf SFG ruhenden Prüfungs- und Rügepflicht kann eine Rechtsfolge nur geknüpft werden, wenn dadurch konkreten Belangen des Verkäufers geschadet worden ist.
6. Die Verletzung im Sinne von Absatz 5 dieses Artikels führt nicht zum Verfall eines Rechts aufseiten von SFG.

### **Artikel 9: Annahmeverweigerung und Zurückweisung**

1. Unbeschadet der übrigen Rechte, die ihr aufgrund des Gesetzes und/oder des Vertrags und/oder dieser Bedingungen zustehen, ist SFG im Falle der Annahmeverweigerung oder Zurückweisung der Produkte befugt:
  - (a) die gelieferten Produkte auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden und nachträgliche Vertragserfüllung zu verlangen, gegebenenfalls in Kombination mit Schadensersatz;
  - (b) den Vertrag aufzulösen und Anspruch auf Schadensersatz zu erheben;

(c) den Vertrag teilweise aufzulösen und für den betreffenden Teil nachträgliche Erfüllung zu fordern, gegebenenfalls in Kombination mit Schadensersatz;

(d) den Vertrag durch Verringerung des Preises (einschließlich eines eventuell vereinbarten Mindestgarantiepreises) teilweise aufzulösen;

oder

(e) die Produkte in Konsignation zu verkaufen.

2. Von dem Moment an, in dem die Annahme der Produkte ganz oder teilweise verweigert wird oder die Produkte ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, trägt der Verkäufer die Gefahr der Produkte.

#### **Artikel 10: Rechte Dritter**

1. Der Verkäufer garantiert, dass die Produkte und die dazugehörigen Verpackungen und Verpackungsmaterialien, alles im weitesten Sinne des Wortes, keine Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts oder irgendeines anderen Rechts eines Dritten darstellen, und dass SFG das bedingungslose und unwiderrufliche Recht hat, die Produkte und die dazugehörigen Verpackungen und Verpackungsmaterialien einzuführen, zu lagern, zum Kauf anzubieten, zu verkaufen und auf andere Weise in den Handel zu bringen, auszuführen und anderswie zu verwenden, alles im weitesten Sinne des Wortes.

2. Der Verkäufer hat SFG gegen Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit einer Verletzung oder einer behaupteten Verletzung eines oder mehrerer Rechte im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels zu sichern. Aller Schaden, der sich für SFG aus einer derartigen Verletzung oder behaupteten Verletzung ergibt, wozu auch die angemessenen Kosten der Verteidigung gegen die Ansprüche Dritter gehören, ist SFG durch den Verkäufer zu ersetzen.

#### **Artikel 11: Bezahlung**

1. Alle Rechnungen des Verkäufers sind an SFG, zu Händen der Kreditorenbuchhaltung, zu richten, haben auf die relevante Ordernummer zu verweisen und müssen angemessen spezifiziert sein und den in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Rechnungsanforderungen genügen. SFG behält sich das Recht vor, Rechnungen, die nicht allen genannten Anforderungen genügen, nicht in Behandlung zu nehmen und an den Verkäufer zurückzusenden.

2. Außer wenn die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart haben, hat die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der betreffenden korrekten und vollständigen Rechnung oder, wenn die Inempfangnahme und die Genehmigung der Produkte später erfolgt, innerhalb von 30 Tagen nach der Inempfangnahme und der Genehmigung der betreffenden Produkte zu erfolgen.
3. Die Zahlung von SFG wird an erster Stelle von der Hauptsumme, danach von den eventuell fälligen Zinsen und zum Schluss von den eventuell geschuldeten Kosten abgezogen.
4. Der eventuell durch SFG geschuldete Schadensersatz wegen verzögerter Bezahlung einer Geldsumme besteht nicht aus den gesetzlichen Handelszinsen im Sinne von Artikel 6:119a BGB-NL, sondern aus den gesetzlichen Zinsen im Sinne von Artikel 6:119 BGB-NL.
5. Die eventuell durch SFG geschuldete Vergütung für Kosten im Sinne von Artikel 6:96 Absatz 2 Buchstabe c BGB-NL wird nicht anhand der Staffel von Artikel 2 des Erlasses über die Vergütung für außergerichtliche Inkassokosten festgesetzt, sondern aus dem in Artikel 3 des besagten Erlasses genannten Mindestbetrag bestehen.
6. Bei vollständiger oder teilweiser Vorauszahlung oder Zahlung eines oder mehrerer Vorschüsse hat SFG das Recht, vom Verkäufer zu verlangen, dass dieser ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen beibringt, gegebenenfalls in Form einer auf das erste Ersuchen von SFG hin einforderbaren, von einer erstklassigen niederländischen Bank ausgestellten Bankbürgschaft.
7. SFG ist jederzeit berechtigt, die Beträge, die sie aus welchem Grunde auch immer dem Verkäufer oder einer mit ihm verbundenen Person („Verkäufer c.s.“) schuldet, mit den Beträgen zu verrechnen, die SFG oder eine mit ihr verbundene Person („SFG c.s.“) aus welchem Grunde auch immer vom Verkäufer c.s. zu fordern hat. Die Verrechnungsbefugnis in diesem Sinne besteht auch, wenn die Bezahlung der Forderung noch nicht erzwingbar ist, und wenn die Leistung, die SFG c.s. zu fordern hat, nicht ihrer Schuld entspricht.

#### **Artikel 12: Zurückbehaltungs- und Pfandrecht**

1. Bis zu dem Moment, in dem der Verkäufer all seinen wie auch immer begründeten Verpflichtungen gegenüber SFG vollständig nachgekommen ist, hat SFG sowohl ein Zurückbehaltungs- als auch ein Pfandrecht bezüglich aller Sachen, deren Besitz SFG im Zusammenhang mit einem Vertrag indirekt oder direkt erlangt oder erlangen wird. Unter „Sachen“ wird in diesem Artikel verstanden: bewegliche Sachen, Inhaber- oder Orderpapiere, Wertpapiere, Dokumente und Gelder.

2. Durch die Anwendung dieser Bedingungen hat der Verkäufer sich dazu verpflichtet, SFG das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Pfandrecht zu erteilen. Das Pfandrecht wird bestellt, indem die Sachen in den Gewahrsam von SFG oder in den Gewahrsam eines Dritten gebracht werden, der die Sachen für SFG hält, darunter - jedoch nicht darauf beschränkt - ein Spediteur oder ein Lager- und Umschlagunternehmen.

3. Die Ausübung des Rechts der sofortigen Vollstreckung erfolgt auf die durch das Gesetz bestimmte Weise. Ein freihändiger Verkauf ist möglich, wenn darüber zwischen den Parteien Übereinstimmung besteht, oder - vorausgesetzt, dass SFG über ein ordnungsgemäßes Wertgutachten verfügt - wenn die Sachen derart schnell verderblich sind, dass von SFG vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, sich an das für einstweilige Verfügungsverfahren zuständige Gericht zu wenden. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die SFG zwecks Ausübung des Rechts der sofortigen Vollstreckung aufwendet, darunter - jedoch nicht darauf beschränkt - die tatsächlich durch SFG aufgewendeten Kosten des rechtlichen Beistands und die Kosten der Wertbestimmung; gehen auf Rechnung des Verkäufers und werden vom (Brutto-) Verkaufserlös abgezogen.

### **Artikel 13: Abtretungs- und Verpfändungsverbot**

Es ist dem Verkäufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SFG nicht gestattet, seine Forderungen gegen SFG abzutreten, zu verpfänden oder unter welchem anderen Titel auch immer zu übertragen oder zu belasten. Dieses Verbot hat neben schuldrechtlicher auch sachenrechtliche Wirkung. Die Forderungen des Verkäufers gegen SFG sind nicht übertragbar (im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 BGB-NL in Verbindung mit Artikel 3:98 BGB-NL).

### **Artikel 14: Höhere Gewalt**

1. Der Verkäufer kann sich auf höhere Gewalt nur berufen, wenn:

(a) das (drohende) Versäumnis des Verkäufers weder seinem Verschulden zuzuschreiben ist noch aufgrund des Gesetzes, des Vertrags, dieser Bedingungen oder der verkehrsüblichen Auffassungen auf sein Konto geht; und

(b) der Umstand, der die Situation höherer Gewalt bedingt, vor dem Moment eingetreten ist, in dem der Verkäufer seine Verpflichtung zu erfüllen hat; und

(c) der Verkäufer SFG unverzüglich, jedoch auf jeden Fall innerhalb von 24 Stunden, nachdem die (drohende) Situation höherer Gewalt entstanden ist, schriftlich und mit Begründung über den Umstand informiert, der die Situation höherer Gewalt verursacht.

2. Im Falle vorübergehender höherer Gewalt aufseiten des Verkäufers ist SFG befugt:
- (a) dem Verkäufer während einer angemessenen Frist von maximal 2 Monaten Aufschub für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu gewähren. Wenn der Verkäufer nach Ablauf dieser Frist nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachträglich nachzukommen, ist SFG befugt, den Vertrag aufzulösen

oder je nach Wahl von SFG:

- (b) den Vertrag aufzulösen.

Im Falle einer bleibenden Situation höherer Gewalt aufseiten des Verkäufers ist SFG befugt, den Vertrag aufzulösen.

3. Unter höherer Gewalt aufseiten des Verkäufers wird auf jeden Fall nicht verstanden: Mangel an Personal, Krankheit von Personal, Streiks und höhere Gewalt und/oder Erfüllungsmangel („zurechenbares Versäumnis“) und/oder unerlaubte Handlung aufseiten von Lieferanten oder Spediteuren des Verkäufers oder aufseiten anderer Dritter, die an der Durchführung des Vertrags beteiligt sind.

4. Im Falle höherer Gewalt aufseiten von SFG ist sie berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung oder eines Teils davon auszusetzen. Wenn die Periode höherer Gewalt auf ihrer Seite länger als einen Monat dauert, oder wenn es sicher ist, dass diese Periode länger als einen Monat dauern wird, ist SFG befugt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Unter höherer Gewalt aufseiten von SFG wird verstanden: jeder nicht der Schuld im subjektiven Sinne von SFG zuzuschreibender Umstand, der bewirkt, dass es für SFG unmöglich oder praktisch zu beschwerlich ist, ihrer Verpflichtung oder einem Teil davon nachzukommen oder weiterhin nachzukommen, darunter – jedoch ausdrücklich nicht darauf beschränkt – höhere Gewalt aufseiten von Abnehmern von SFG, sowie behördliche Maßnahmen, die die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Produkten behindern oder finanziell nachteilig machen.

5. Die Auflösung des Vertrags im Sinne dieses Artikels erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung oder der Einschaltung eines Gerichts, und ohne dass SFG zu irgendwelchem Schadensersatz verpflichtet ist.

#### **Artikel 15: Aussetzung, Auflösung**

1. Unbeschadet der übrigen Rechte, die ihr aufgrund des Gesetzes und/oder des Vertrags und/oder dieser Bedingungen zustehen, ist SFG befugt, ihre Verpflichtung auszusetzen oder ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung oder der Einschaltung eines Gerichts den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer ganz oder teilweise aufzulösen, wenn:

- (a) der Verkäufer einer Verpflichtung, die sich für ihn aus dem Vertrag ergibt, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
  - (b) SFG ernsthaften Grund zu der Befürchtung hat, dass der Verkäufer die Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen versäumen wird;
  - (c) der Verkäufer für insolvent erklärt und seine Insolvenz beantragt worden ist;
  - (d) dem Verkäufer vorläufiger oder nicht vorläufiger gesetzlicher Zahlungsaufschub gewährt oder ein entsprechender Antrag gestellt worden ist;
  - (e) hinsichtlich des Verkäufers eine gesetzliche Schuldenbereinigungsregelung für anwendbar erklärt oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt worden ist;
  - (f) das Unternehmen des Verkäufers liquidiert wird; oder
  - (g) an Sachen des Verkäufers eine Vollstreckungspfändung oder eine Sicherungspfändung erfolgt ist, die nicht innerhalb von einem Monat nach dem Pfändungsdatum aufgehoben worden ist.
2. Wenn der Verzug des Verkäufers aufgrund sowohl des Gesetzes als auch des Vertrags und dieser Bedingungen erst nach Inverzugsetzung eintritt, wird SFG in dem Fall im Sinne von Absatz 1 Buchstabe (a) dieses Artikels nicht eher zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrags schreiten, als nachdem sie dem Verkäufer eine schriftliche Mahnung geschickt hat, in der eine angemessene Frist für die Erfüllung gesetzt worden ist, und die Erfüllung innerhalb dieser Frist ausgeblieben ist.
3. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrags durch SFG ist sie nicht zu irgendwelchem Schadensersatz verpflichtet und sind all ihre Forderungen gegen den Verkäufer unverzüglich und vollständig einforderbar.

#### **Artikel 16: Haftung**

1. Der Verkäufer haftet für allen direkten und indirekten Schaden, der durch SFG und/oder Dritte als Folge eines zurechenbaren Versäumnisses bei der Erfüllung einer Verpflichtung durch den Verkäufer beziehungsweise als Folge einer zurechenbaren unerlaubten Handlung oder Unterlassung durch den Verkäufer selbst oder durch einen Untergebenen, Nicht-Untergebenen oder Vertreter des Verkäufers erlitten wird.
2. Der Schaden im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, Reputationsschaden und ferner alle Bußgelder, die gegen SFG verhängt werden (mit Einschluss von Vertragsstrafen), alle Schäden und Kosten, die mit einem Produktrückruf auf die Initiative der

zuständigen Behörden und/oder des Verkäufers und/oder von SFG hin zusammenhängen, und alle internen und externen Kosten von SFG, die mit der Feststellung von Schaden und Haftung und mit der Einforderung von Schadenbeträgen zusammenhängen, darunter - jedoch nicht darauf beschränkt - die wirklich durch SFG aufgewendeten Kosten von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern, Sachverständigen und Übersetzern.

3. Der Verkäufer hat SFG gegen Ansprüche Dritter auf Vergütung von Schaden im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels zu sichern. Der Verkäufer hat SFG die in vernünftigem Rahmen aufgewendeten Kosten der Verteidigung gegen die genannten Ansprüche zu vergüten. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, SFG freizustellen, sofern der Schaden die direkte Folge von Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit von SFG oder von zu ihrer Unternehmensleitung gehörigen, ihr unterstellten Personen mit Leitungsbefugnis ist.

4. Für die Anwendung dieses Artikels werden unter anderem Personal, Mitarbeiter und Abnehmer von SFG als Dritte angesehen.

5. Der Verkäufer hat seine Haftpflicht für Schaden im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ausreichend zu versichern und diese Versicherung instand zu halten. Der Verkäufer hat SFG auf ihre erste Bitte hin eine Kopie der betreffenden Police(n) und des Belegs für die diesbezügliche Prämienzahlung vorzulegen.

6. Wenn SFG für Schaden haftbar ist, der durch den Verkäufer und/oder durch Dritte erlitten wird, ist ihre gesamte Haftung aus welchem Grund auch immer auf den Betrag begrenzt, auf den die durch SFG geschlossene Haftpflichtversicherung in dem jeweiligen Fall Anspruch verleiht, zuzüglich des Betrags des Selbstbehalts, der laut den Policenbedingungen nicht zulasten der Versicherer geht. Wenn aus welchem Grund auch immer keine Auszahlung aufgrund der genannten Versicherung stattfinden sollte, ist die gesamte Haftung von SFG aus welchem Grund auch immer auf den Betrag des Nettorechnungswerts der betreffenden Produkte begrenzt, also auf den Preis exklusive Umsatzsteuer und anderer Steuern und Abgaben und exklusive Transportkosten beziehungsweise, im Falle von Konsignation, den Betrag des Nettoverkaufserlöses der betreffenden Produkte, und zwar stets mit einem Maximum von € 5.000.

#### **Artikel 17: Geltendes Recht, Streitigkeiten, Prozess- und Schiedsgerichtskosten**

1. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien wird unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens vom niederländischen Recht beherrscht.

2. Sofern zwingendrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, werden alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien aus Anlass von oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen Geschäftsbedingungen entstehen sollten, erstinstanzlich ausschließlich durch das

Landgericht Rotterdam (Hauptsacheverfahren) oder das für einstweilige Verfügungsverfahren zuständige Gericht in Rotterdam (einstweilige Verfügungsverfahren und andere einstweilige Anordnungen) entschieden, und zwar unbeschadet des Rechts von SFG, eine Streitigkeit im Sinne dieses Absatzes vor irgendein anderes zuständiges Gericht zu bringen.

3. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels ist SFG stets befugt, eine Streitigkeit im dortigen Sinne gemäß der Schiedsordnung des Nederlands Arbitrage Instituut schlichten zu lassen. Das Schiedsgericht hat aus drei Schiedsrichtern zu bestehen. Schlichtungsort und Ort der mündlichen Verhandlung(en) ist Rotterdam. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Das Schiedsgericht entscheidet nach den Rechtsregeln.

4. Die Kosten, die mit den Gerichts- und Schiedsverfahren zusammenhängen, darunter –jedoch nicht darauf beschränkt – die wirklich durch SFG aufgewendeten Kosten von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern, Sachverständigen und Übersetzern, gehen insgesamt auf das Konto des Verkäufers, wenn dieser die vollständig oder in überwiegendem Maße unterliegende Partei ist.

Mai 2017